

Titel Reform des Vermögensfreibetrags beim Bezug von SGB II-Leistungen

AntragstellerInnen Hessen-Nord

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Reform des Vermögensfreibetrags beim Bezug von SGB II-Leistungen

1 Die SPD-Bundestagsfraktion sowie der SPD-Parteivorstand werden dazu aufgefordert, sich für folgende Änderungen
2 in § 12 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) einzusetzen:

3 1. Ersetze in § 12 (2) S. 1 Nr. 1 SGB II „150 Euro je vollendetem Lebensjahr“ durch „12.500 Euro“.

4 2. Streiche in § 12 (2) S. 1 Nr. 1 SGB II ab „, mindestens“ bis „übersteigen,“ ersatzlos.

5 3. Streiche § 12 (2) S. 1 Nr. 1a SGB II und ersetze durch: „für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind ein
6 Grundfreibetrag in Höhe des gesamten, dem minderjährigen Kind zugeordneten, Vermögens,“

7 4. Ersetze in § 12 (2) S. 1 Nr. 3 SGB II „750 Euro je vollendetem Lebensjahr der“ durch „55.000 Euro pro“.

8 5. Ersetze in § 12 (2) S. 1 Nr. 3 SGB II „erwerbsfähigen leistungsberechtigten“ durch „erwerbsfähiger leistungsbe-
9 rechtigter“.

10 6. Streiche in § 12 (2) S. 1 Nr. 3 SGB II ab „, höchstens“ bis „Höchstbetrag“ ersatzlos.

11 7. Ersetze in § 12 (2) S. 1 Nr. 4 SGB II die Zahl „750“ durch „1.500“.

12 8. Streiche § 12 (2) S. 2 SGB II ersatzlos.

13 9. Füge nach § 12 (2) S. 1 Nr. 4 SGB II die neuen Nr. 5 bis Nr. 8 mit folgendem Wortlaut ein:

14

15 • „5. ein Leistungsfreibetrag in Höhe von 150 Euro pro angefangenen Monat für jede volljährige Person und deren
16 Partnerin oder Partner in dem der oder die Betreffendea. einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachge-
17 gangen ist, b. einen Angehörigen gepflegt hat, c. ein eigenes oder das Kind einer Partnerin oder eines Partners unter
18 3 Jahren betreut hat, d. eine Berufsausbildung absolviert hat, e. ein Studium absolviert hat.

19 • 6. ein Leistungsfreibetrag in Höhe von 75 Euro pro angefangenen Monat für jede volljährige Person und deren Part-
20 nerin oder Partner in dem der oder die Betreffende einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen ist.

21 • 7. ein Leistungsfreibetrag in Höhe von 750 Euro pro angefangenen Monat auf geldwerte Ansprüche, die der Alters-
22 vorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwi-
23 derruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann für jede volljährige Person und deren Partnerin oder
24 Partner in dem der oder die Betreffendea. einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist, b. ei-
25 nen Angehörigen gepflegt hat, c. ein eigenes oder das Kind einer Partnerin oder eines Partners unter 3 Jahren betreut
26 hat, d. eine Berufsausbildung absolviert hat, e. studiert hat.

- 27 • 8. ein Leistungsfreibetrag in Höhe von 375 Euro pro angefangenen Monat auf geldwerte Ansprüche, die der Alters-
28 vorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwi-
29 derrüflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann für jede volljährige Person und deren Partnerin oder
30 Partner in dem der oder die Betreffende einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen ist.

31 *Begründung*

32 § 12 SGB II regelt das zu berücksichtigende Vermögen bei der Berechnung des Leistungsanspruchs für Leistungen
33 aus Arbeitslosengeld 2 (umgangssprachlich Hartz IV). Die momentane Rechtslage gewährleistet diverse Freibeträge
34 für in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen. Die Freibeträge ergeben in Summe das sogenannte Schonver-
35 mögen, auf welches durch die Antragstellenden nicht zurückgegriffen werden muss, bevor sie einen Anspruch auf
36 Grundsicherungsleistungen erhalten. Je nach Alter der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ergibt sich ein
37 Gesamtvermögen, welches nicht verbraucht werden muss, bevor ein Anspruch auf Leistungen des SGB II entsteht.

38 Das Schonvermögen setzt sich indes wie folgt zusammen:

39 1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende
40 volljährige Person und deren Partner*in, mindestens aber jeweils 3.100 Euro; maximal jedoch 10.050 Euro für Per-
41 sonen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren wurden, 2. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes
42 leistungsberechtigte minderjährige Kind, 3. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für
43 jede*n in der Bedarfsgemeinschaft lebende*n Leistungsberechtigte*n.

44 Hinzu kommen Freibeträge auf geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen. Diese sind mit einem Grund-
45 freibetrag i. H. v. 750 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person
46 und deren Partner*in zu berechnen. Hier gilt ein Maximalbetrag i. H. v. 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.
47 Dezember 1963 geboren wurden.

48 Folgende Beispielberechnung für eine vierköpfige Familie verdeutlicht die Rechtslage. Aufgrund der leichteren Ver-
49 ständlichkeit wird auf eine Berechnung des Freibetrags für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, ver-
50 zichtet.

51 Zwei Eheleute, beide 40 Jahre alt, leben mit ihren beiden minderjährigen Kindern im Alter von 6 und 12 Jahren in einem
52 gemeinsamen Haushalt. Aufgrund von Regelungen des SGB II bilden sie eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft. Sie
53 stehen also mit ihrem Einkommen und Vermögen wechselseitig füreinander ein.

54 Die 40-jährigen Eheleute haben jeweils einen Grundfreibetrag aufgrund ihres Lebensalters i. H. v. 6.000 Euro (40 Jahre
55 x 150 Euro). Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen i. H. v. je 750 Euro. Beide haben demnach
56 einen Vermögensfreibetrag i. H. v. 6.750 Euro.

57 Auf die beiden minderjährigen Kinder entfällt jeweils ein Grundfreibetrag i. H. v. 3.100 Euro zuzüglich eines Freibetrags
58 i. H. v. 750 Euro pro Kind. Jedes der Kinder verfügt daher insgesamt über einen Vermögensfreibetrag i. H. v. 3.850
59 Euro.

60 Die Familie hat bei Antragstellung demnach ein Recht darauf, ein Vermögen i. H. v. insgesamt 21.200 Euro zu besitzen,
61 ohne ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen zu verlieren. Darüberliegendes Vermögen müsste nach aktu-
62 eller Rechtslage zunächst aufgebraucht werden, bevor ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II durchgesetzt
63 werden kann.

64 Aus der aktuellen Rechtslage erwachsen diverse Ungerechtigkeiten, die durch o. g. Beschlussvorschlag beseitigt wer-
65 den sollen.

66 Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen, ist in den meisten Fällen keine freiwillige Entscheidung. In jedem Fall sind
67 jedoch die Kinder in einer betroffenen Familie unschuldig an ihrer Situation. Sie sollten daher auch bei der Prüfung des
68 Schonvermögens nicht berücksichtigt werden. Vermögen der Kinder ist nach unserer Auffassung nicht anzutasten.
69 Hieraus ergibt sich der Beschlussvorschlag zur Änderung des § 12 (2) S. 1 Nr. 1a SGB II.

70 Darüber hinaus berücksichtigt das SGB II in seinen Regelungen zum Vermögensfreibetrag zwar das Lebensalter der
71 Antragsstellenden, jedoch nicht, wie lang die Personen bisher einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Wir glau-
72 ben, dass Lebensleistung in Form von sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gerade dann honoriert werden
73 muss, wenn Arbeitende auf die Solidarität der Gesamtgesellschaft angewiesen sind.

- 74 Hieraus ergeben sich für uns zwei Forderungen. Zum einen sollte eine pauschale Festlegung des Grundfreibetrags
 75 für alle volljährigen Personen erfolgen, die sich nicht nach den Lebensjahren bemisst. Hierdurch erreichen wir zum
 76 einen eine Verwaltungsvereinfachung, zum anderen schließen wir eine Schlechterbehandlung Einzelner gegenüber
 77 dem Status quo aus, indem wir den pauschalen Grundfreibetrag auf 12.500 Euro festsetzen (momentan maximal
 78 10.050 Euro). Der Grundfreibetrag für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, i. H. v. momentan 750
 79 Euro je vollendetem Lebensjahr wird auf 55.000 Euro festgelegt (momentan maximal 50.250 Euro).
- 80 Zusätzlich zum Grundfreibetrag wird ein Freibetrag i. H. v. 150 Euro für jeden angefangenen Monat hinzugerechnet, in
 81 dem eine antragstellende Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, einer Berufsausbildung nachging oder
 82 studierte. Gleiches gilt für jeden angefangenen Monat, in dem ein*e Angehörige*r durch die betreffende Person ge-
 83 pflegt wurde oder ein eigenes oder das Kind eines Partners* bzw. einer Partnerin* unter 3 Jahren betreut wurde. Der
 84 Freibetrag vermindert sich auf 75 Euro für jeden angefangenen Monat, in dem eine antragstellende Person gering-
 85 fällig beschäftigt war.
- 86 Gleiches soll analog für den Freibetrag auf geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, gelten. Es ist ein
 87 Freibetrag i. H. v. 750 Euro pro angefangenen Monat anzunehmen. Bei einer geringfügigen Beschäftigung verringert
 88 sich dieser auf 375 Euro pro angefangenen Monat.
- 89 Für eine alleinstehende Frau* würde die Regelung bedeuten, dass sich ihr Vermögensfreibetrag stark erhöht. Das
 90 folgende Beispiel einer 35-jährigen alleinerziehenden Frau* mit einem 12-jährigen Kind veranschaulicht die gefor-
 91 derte Änderung: Nach aktuell gültigem Recht beliefe sich ihr Grundfreibetrag auf 5.250 Euro. Nach der geforderten
 92 Gesetzesänderung stünde ihr ein Grundfreibetrag i. H. v. 12.500 Euro zu. Hinzu käme ein Freibetrag i. H. v. 150 Euro
 93 pro Monat, in dem Sie ihr Kind in den ersten drei Lebensjahren betreut hat. Dieser würde sich demnach auf 5.400
 94 Euro belaufen. Hinzu kämen weitere Freibeträge für Monate, in denen sie einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung
 95 oder einem Studium nachging.
- 96 Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen soll indes von momentan 750 Euro auf 1.500 Euro erhöht werden.
 97 Hierdurch sollen die gestiegenen Preise für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ausgeglichen werden.
- 98 **Wortlaut des § 12 SGB II** mit geplanten Änderungen: (Streichungen sind durchgestrichen, Änderungen in Fettdruck)
 99 § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen
- 100 (1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.
- 101 (2) Vom Vermögen sind abzusetzen
- 102 1. ein Grundfreibetrag in Höhe von ~~150 Euro je vollendetem Lebensjahr~~ **12.500 Euro** für jede in der Bedarfsge-
 103 meinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, ~~mindestens aber jeweils 3 100 Euro;~~ der
 104 Grundfreibetrag darf für jede volljährige Person und ihre Partnerin oder ihren Partner jeweils den nach Satz 2
 105 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen;
- 106 1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von ~~3 100 Euro~~ für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind, **für jedes leis-**
 107 **tungsberechtigte minderjährige Kind ein Grundfreibetrag in Höhe des gesamten, dem minderjährigen Kind**
 108 **zugeordneten, Vermögens,**
- 109 2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließ-
 110 lich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit die Inhaberin oder der Inhaber das
 111 Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
- 112 3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Ein-
 113 tritt in den Ruhestand aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und
 114 der Wert der geldwerten Ansprüche ~~750 Euro je vollendetem Lebensjahr~~ der **55.000 Euro** proerwerbsfähigen
 115 leistungsberechtigten **erwerbsfähiger leistungsberechtigter** Person und deren Partnerin oder Partner, höchstens
 116 jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,
- 117 4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von ~~750~~ **1.500 Euro** für jeden in der Bedarfsgemeinschaft
 118 lebenden Leistungsberechtigten.
- 119 **5. ein Leistungsfreibetrag in Höhe von 150 Euro pro angefangenen Monat für jede volljährige Person und deren**
 120 **Partnerin oder Partner in dem der oder die Betreffendea. einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**
 121 **nachgegangen ist, b. einen Angehörigen gepflegt hat, c. ein eigenes oder das Kind einer Partnerin oder eines**

122 **Partners unter 3 Jahren betreut hat,d. eine Berufsausbildung absolviert hat,e. studiert hat.6. ein Leistungs-**
123 **freibetrag in Höhe von 75 Euro pro angefangenen Monat für jede volljährige Person und deren Partnerin oder**
124 **Partner in dem der oder die Betreffende einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen ist.7. ein Leistungs-**
125 **freibetrag in Höhe von 750 Euro pro angefangenen Monat auf geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge**
126 **dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwider-**
127 **ruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann für jede volljährige Person und deren Partnerin**
128 **oder Partner in dem der oder die Betreffendea. einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachge-**
129 **gangen ist,b. einen Angehörigen gepflegt hat,c. ein eigenes oder das Kind einer Partnerin oder eines Partners**
130 **unter 3 Jahren betreut hat,d. eine Berufsausbildung absolviert hat,e. studiert hat.8. ein Leistungsfreibetrag**
131 **in Höhe von 375 Euro pro angefangenen Monat auf geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, so-**
132 **wweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwiderruflichen**
133 **vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann für jede volljährige Person und deren Partnerin oder Part-**
134 **ner in dem der oder die Betreffende einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen ist.**Bei Personen, die1.
135 vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nummer 1 jeweils 9 750 Euro und der
136 Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nummer 3 jeweils 48 750 Euro,2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor
137 dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nummer 1 jeweils 9 900 Euro und der Wert
138 der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nummer 3 jeweils 49 500 Euro,3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind,
139 darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nummer 1 jeweils 10 050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach
140 Satz 1 Nummer 3 jeweils 50 250 Euro nicht übersteigen.

141 (3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

142 1. angemessener Hausrat,

143 2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,

144 3. von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in
145 angemessenem Umfang, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partnerin oder Partner von
146 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,

147 4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,

148 5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von ange-
149 messener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient
150 oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,

151 6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine beson-
152 dere Härte bedeuten würde. Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen
153 zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

154 (4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend,
155 in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende
156 gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrs-
157 wertes sind zu berücksichtigen.